

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1883.

N^o XVII. Ausführungsverordnung

vom 14. Juni 1883

zu der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882.

§. 1.

Die durch §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Febr. 1882 (R.-Ges.-Bl. S. 40) vorgeschriebenen Aufschriften: „Feuergefährlich“ und „Nur mit besondernern Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße mit den vorbezeichneten Aufschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, — auch wenn dasselbe Eigenthum des Käufers ist — einen rothen Zettel mit der vorgeschriebenen Aufschrift in schwarzer Farbe sicher zu befestigen.

Wer bei der Aufbewahrung oder Veranlagung von Petroleum die vorstehenden Vorschriften nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§. 367 Nr. 5 Str.-Ges.-B.).

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit liegt den Ortspolizeibehörden ob. Dieselbe hat unter Zuziehung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Auszg. Schwarzb.-Rudolst. Ges.-sammlung XLIV.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. Juli 1883.